

Theorie und Praxis

Die Trennung der Befugnisse und Zusammenarbeit von Polizeien und Geheimdiensten ist in der Vergangenheit mit Verweis auf die angeblich allgegenwärtige Terrorisierungsgefahr mehr und mehr aufgeweicht worden.

Das Wesen des Trennungsgebots ignorierend arbeiten in neu geschaffenen Zentren bis zu 40 Polizeien, Nachrichtendienste und weitere Bundesbehörden (z.B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie die Bundeswehr (!) zum „Austausch von Erfahrungen und Fachwissen“ zusammen:

GTAZ - Gemeinsames Terrorabwehrzentrum (Berlin, seit 2004)

GASIM - Gemeinsames Analyse und Strategiezentrum Illegale Migration (Potsdam, seit 2006)

GI-Z - Gemeinsames Internetzentrum (Berlin, seit 2007)

NCAZ - Nationales Cyber-Abwehrzentrum (Bonn-Mehlem, seit 2011)

GETZ - Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (Köln und Meckenheim, seit 2012)

Die Geschichte der deutschen Geheimdienste ist mit einer langen Liste an Skandalen und Kompetenzüberschreitungen verknüpft. Einige (wenige!) Beispiele:

- Materielle, personelle und organisatorische Unterstützung von Diktaturen, Folterstaaten und Unrechtsregimen (Südamerika, Afrika, Naher Osten ...) durch den BND (siehe z.B. Literatur von Dieter Schenk und Radiofeatures von Gaby Weber, Ulrich Chaussy)
- Jahrzehntelange Überwachung unschuldiger Bürger und Eingriff in deren Privatleben durch Verfassungsschutzbehörden. (z.B. die Fälle Klaus Traube, Tatjana Wolfhart, Rolf Gössner)
- Zweifelhafte Bezahlung und Betreibung von V-Leuten, die durch ihren maßgeblichen Einfluß z.B. das NPD-Verbotsverfahren 2003 zum Kippen brachten.
- Auch der Einfluß des V-Mannes Peter Urbach in der Studentenbewegung der 60er Jahre ist reichlich umstritten.
- Internationaler Einsatz und Austausch von Spitzeln und V-Leuten zur Unterwanderung von Bürgerinitiativen und Sozialbewegungen. (Beispiel Simon Brenner/Bromma, Heidelberg 2010)
- Unzulässige Verstrickungen von Bundespolizei und Verfassungsschutzbehörden in die Innenpolitik. (Bsp. die so genannte „Staatsbombe“ des „Celler Lochs“.)
- Der Verfassungsschutzskandal um die Morde der mutmaßlich rechtsextremen Gruppe „NSU“.



Das „Celler Loch“

Unser Standpunkt

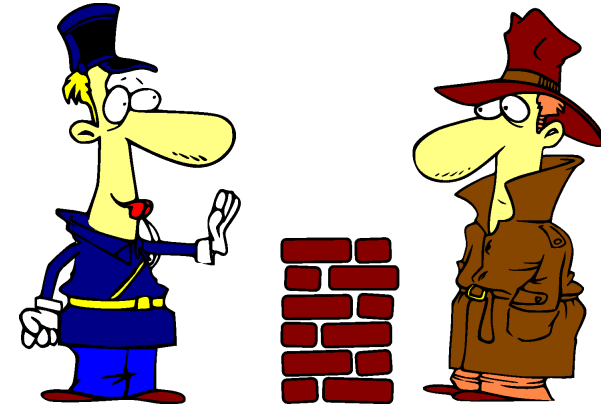
Mit Rückblick auf den Entstehungsprozess der Bundesrepublik Deutschland aus den Wirren des Zweiten Weltkriegs und unter Betrachtung des Nicht-Wirkens bzw. Nicht-Funktionierens der parlamentarischen Kontrolle von Geheim- und Nachrichtendiensten meinen wir:

Ohne eine wirksame Kontrolle und ohne strikte Einhaltung des Trennungsgebots sind Geheimdienste und geheimdienstliche Informationssammlungen mit einer demokratischen Gesellschaft unvereinbar.

Deshalb fordern wir die Abschaffung aller geheim- und nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Behörden.

Unselige Verstrickungen und Unterstützungen von Diktaturen und Regimen, das tatsächliche Fehlen einer parlamentarischen Überwachung und Reglementierung, vielfache Skandale im Einsatz und Wirken der von Geheimdiensten bezahlten V-Leute und undurchschaubare Ansammlungen und Weitergabe von Daten und Informationen lassen aus unserer Sicht keine andere Wahl zu.

Unklar ist auch, inwieweit das aus guten Gründen zur deutschen Rechtspraxis gehörende Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei tatsächlich überhaupt noch eingehalten wird.



Trennungsgebot und Geheimdienste

Trennungsgebot und Polizeibrief

Das Trennungsgebot ist ein Grundsatz deutscher Rechtspolitik, wonach die Arbeit von Geheimdiensten (Nachrichtendienste) und Polizeien organisatorisch voneinander getrennt sein muss. Auch deren Befugnisse müssen streng voneinander getrennt sein.

Die Staatstheorie unterteilt zwischen folgenden drei „Staatsgewalten“:

1. Gesetzgebende Gewalt – Legislative (Bundestag, Landesparlamente, Stadt- und Gemeinderäte)
2. Rechtsprechende Gewalt – Judikative (alle Gerichte Deutschland)
3. Ausführende Gewalt – Exekutive (alle Polizeien)

Geheimdienste tauchen in dieser dreigliedrigen Staatskonstruktion nicht auf.

Geschichtlicher Hintergrund

Das nationalsozialistische Deutschland führte schon kurz nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzlers die „Gestapo“ (Geheime Staatspolizei) ein, der als besondere Abteilung der Polizei weitreichende Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Spätestens mit dem Zusammenschluss zum „Reichssicherheitshauptamt“ 1939 war eine Unterscheidung zwischen exekutiven und geheimdienstlichen Aufgaben und Befugnissen nicht mehr vorhanden.

In der Praxis NS-Deutschlands war die „Gestapo“ für die Beobachtung, Überwachung, Unterwanderung und Verfolgung von Oppositionellen und Widerständlern des Nationalsozialismus zuständig und verantwortlich. Folter und Mord waren an der Tagesordnung.

Darüber hinaus war die „Gestapo“ für die Überwachung von Kriegsgefangenen und aus anderen Ländern nach Deutschland deportierten Zwangsarbeitern und -arbeiterinnen zuständig.

Während des Zweiten Weltkrieges von 1939 bis 1945 übernahm die „Gestapo“ vielfach die Organisation und Durchführung von Verfolgung, Deportation, Ermordung und Massenvernichtung von Juden, Intellektuellen, Oppositionellen, Andersgläubigen, Minderheiten und Homosexuellen in den von Deutschland besetzten Gebieten Europas.

Die Planung der Vernichtungsstrategien (im so genannten „Judenreferat“ unter Adolf Eichmann) oblag ihr genau so wie die logistische Organisation der Deportationen und Menschentransporte in die Konzentrations- und Vernichtungslager.

Die Alliierten erkannten in der Verquickung von geheimdienstlichen und polizeilichen Befugnissen einen wesentlichen Grund für grauenhafte Entwicklung und wiesen das Nachkriegsdeutschland in ihrem so genannten „Polizeibrief“ vom 14.4.1949 an, die Befugnisse der Polizei auf streng exekutive Tätigkeiten einzuschränken.

In diesem als Geburtsstunde des Trennungsgebots bewerteten Schreiben wird weiterhin die Gründung einer davon strikt zu trennenden Behörde erlaubt, die dem Sammeln von Informationen über umstürzlerische Bestrebungen dienen soll. Nicht mehr und nicht weniger. Schließlich verbietet der Polizeibrief den bundesweit agierenden Polizeien jegliche Befugnisse über die Landespolizeien.

Zwar besitzt der Polizeibrief keinen verfassungsrechtlichen Status, funktionale Kraft und Bedeutung wurden jedoch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt:

„Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind. So werden die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes - angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse - nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen (vgl. schon "Polizeibrief" der westalliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949).“

BVerfGE 97,198 vom 28.1.1998

Deutsche Polizeien und Geheimdienste

Die Polizei hat neben der allgemeinen Hilfeleistung, Verkehrsregelung die wesentlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bis hin zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

In Deutschland gibt es folgende Polizeien:

- Die Bundespolizei, (früher: Bundesgrenzschutz) inklusive der Spezialeinheit GSG 9
- Das Bundeskriminalamt (BKA) mit seinen neun Unterabteilungen
- Die Polizei des Deutschen Bundestags
- Die Landespolizeien der 16 Bundesländer inklusive der dazugehörigen Polizeidirektionen, Landeskriminalämter (LKA) und Bereitschaftspolizeien sowie Spezialeinsatzkommandos (umgangssprachlich: Sondereinsatzkommando, SEK) und Mobile Einsatzkommandos (MEK)

Darüber hinaus gibt es noch das Zollkriminalamt (ZKA), das dem Bundesfinanzministerium untersteht und seine Befugnisse hauptsächlich aus dem Zollfahndungsdienstgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz erfährt. Auch das ZKA besitzt ein spezielles Einsatzkommando, die so genannte „Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll“ (ZUZ).

Dagegen gibt es in Deutschland hauptsächlich folgende drei Geheim- bzw. Nachrichtendienste:

- Der Bundesnachrichtendienst (BND), zuständig für die „Auslandsaufklärung“.
- Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), mit den Aufgaben der „Inlandsaufklärung“.
- Der Militärische Abschirmdienst (MAD) mit verfassungsschützenden Zwecken der Aufklärung von Spionage und Sabotage sowie zur Abwehr gegen Extremismus und Terrorismus.

Daneben betreibt jedes Bundesland eine eigene Verfassungsschutzbehörde und auch dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wurden inzwischen gewisse nachrichtendienstliche Kompetenzen zuerteilt.

Schließlich gibt es seit 2005 das IKTZ, das Informations- und Kommunikationszentrum der Bundespolizei (!) mit Aufklärungsbefugnissen zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung – ein weiteres Beispiel der mit der Terrorgefahr begründeten Aufweichung des Trennungsgebots.



Impressum
www.freiheitsfoo.de
CC-BY-NC-SA
Stand: 11/2011